

BUND Greifswald, Anklamer Str. 15/16, 17489 Greifswald

Per e-mail: [fuellberg@pbh-wismar.de](mailto:fuellberg@pbh-wismar.de)

Planungsbüro Hufmann  
Alter Holzhafen 8  
23966 Wismar

BUND Landesverband MV e.V.  
BUND-Gruppe Greifswald  
Anklamer Straße 15/16  
17489 Greifswald  
[bund.greifswald@bund.net](mailto:bund.greifswald@bund.net)

Co-Vorsitz:  
Nadine Weise  
Gabriele Hasse  
Jan-Hinnerk Schwarz

Greifswald, den 09.06.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen  
nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-  
Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“

Sehr geehrter Herr Füllberg,

nach Rücksprache mit dem BUND Landesverbandes Mecklenburg-  
Vorpommern e.V. bedanke ich mich für die fristverlängernde  
Beteiligung am Verfahren und nehme wie folgt Stellung:

Auch wenn der BUND grundsätzlich die Schaffung regenerativer Energiequellen  
grundsätzlich begrüßt, sind auch in Bezug auf diese Planung die **Grundregeln  
des Artenschutzes und der Eingriffsregelung anzuwenden**. Bei einer  
stichprobenartigen Durchsicht der Unterlagen wird ersichtlich, dass dies noch  
nicht erfolgt ist und die uns eingereichten Unterlagen grundlegend zu  
überarbeiten sind.

Zunächst einmal fällt auf, dass in den Unterlagen bisher unauflösliche  
**Widersprüche** auftauchen. Während im Umweltbericht auf S. 8 ausgeführt wird,  
dass die PV-Anlagen senkrecht zur Sonne ausgerichtet werden und daher für  
Brutvögel keine gefährliche Spiegelungen auftreten können, wird im Vorentwurf  
der Satzungs Begründung auf S. 6 ausgeführt, dass „die Solarmodule in  
unterschiedlichen Winkeln und Positionen angebracht werden und teilweise oder  
komplett die landwirtschaftlich nutzbare Fläche überdecken“.

Desweiteren ist festzustellen, dass die als Grundlage für die Eingriffsregelung  
und den Artenschutz dienenden **Kartierungsberichte** - bis auf Avifauna - nicht  
den Unterlagen beigelegt und daher nachzureichen sind. Auch wenn  
zumindestens die Ergebnisse der Kartierungen im Artenschutzfachbeitrag (AFB)  
und im Umweltbericht wiedergegeben werden, lässt sich feststellen, dass die

Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und nicht im erforderlichen Umfang angefertigt wurden.

In Bezug auf die im AFB auf S. 12 und am 09.05.2022 erfolgten **Biotoptypenkartierung** lässt sich bereits bei einem Abgleich mit einem Luftbild erkennen, dass diese nicht den Tatsachen entspricht. So fällt auf, dass die beidseitig bis zu 8 m breiten und durch Ruderalvegetation gekennzeichneten Grabenböschungen des parallel zum Peene-Südkanals verlaufenden „Grabens mit intensiver Instandhaltung (FGB)“ nicht erfasst wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass sich mit dem Biotoptyp „Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)“ lediglich der Gewässerkörper darstellen lässt. Ebenso wurde der sich zwischen dem Graben und dem Kanal befindliche Bereich fälschlicher Weise als Intensivgrünland (GIM) dargestellt. Da es sich hier um extensiv genutzte Strukturen (1-2 malige Mahd, ohne Düngung) handelt, ist eine Zuweisung zum Biotoptyp GIm nicht nachvollziehbar. Desweiteren wurde auch nicht die zum Geltungsbereich gehörende Baum- und Gehölzgalerie des Peen-Südkanals (vgl. Satzung auf S.6) miterfasst. Aufgrund auf dem Luftbild erkennbarer Silberweiden innerhalb des kartierten Feldgehölzes (BFX) stellt sich zudem die Frage, ob es sich hier tatsächlich auch um einen kleinflächiges Bruch- und Sumpfwald (Baumweiden-Sumpfwald, WNW) handelt, der mit dem Überlagerungscode BFX hätte gekennzeichnet werden müssen. Bezüglich des im Umweltbericht betrachteten Schutzgutes **Flora** lässt sich feststellen, dass floristische Untersuchungen überhaupt nicht erfolgt sind, sondern lediglich eine vegetationskundlichen Betrachtung im Rahmen einer Biotoptypenkartierung. Aufgrund der scheinbar fehlenden Betrachtung der einzelnen Pflanzenarten, lässt sich auch die fehlerhafte Zuordnung zum Intensivgrünland erklären. Anhand der im AFB beigefügten Fotodokumentation wird in Bezug auf Bild 6 deutlich, dass im Graben auch Armleuchteralgen vorkommen. Da die meisten Armleuchteralgen-Arten als gefährdete, stark gefährdete oder sogar als vom Aussterben bedrohte Arten eingestuft werden, hätten diese mit in die Betrachtungen der Eingriffsregelung einbezogen werden müssen.

Entgegen der Darstellung im AFB (S. 15), dass im Plangebiet keine Leitlinien für **Fledermäuse** vorhanden sind, wird entsprechend der Abgrenzung des Geltungsgebietes der Satzung auf S. 6 ersichtlich, dass das Ufergehölz sehr wohl im Plangebiet gelegen ist und mit größter Wahrscheinlich als Leitlinie von Fledermäusen genutzt wird. Und selbst wenn sich das Ufergehölz außerhalb des Planungsgebietes befindet, grenzt es dann zumindest dicht an das Plangebiet an, ebenso wie die Baumreihe an der Kreisstraße und das linienformige Feldgehölz im Südwesten. Gerade weil viele Fledermausarten mehrere Meter weit entlang dieser Leitlinien Nahrung suchen, müssen alle hier in Frage kommenden Fledermausarten im AFB artenschutzrechtlich betrachtet werden. Das ist bisher noch nicht der Fall. Zudem ist es durchaus möglich, dass sich in der Ufergehölzgalerie als auch in den Bäumen des Feldgehölzes (BFX) Quartiere befinden. Für Fledermäuse-Quartiere innerhalb des Ufergehölzgalerie spricht, dass dort zwei Brutpaare des Stares nachgewiesen wurden. Da der Star ähnlich den Fledermäusen – u.a. alte Spechthöhlen als Fortpflanzungsstätte nutzt, sind dementsprechend auch Fledermausquartiere zu erwarten. Zudem könnte auch

ein im Luftbild ersichtlicher und hier schon seit vielen Jahren befindlicher Hochsitz als Quartier in Frage. Dies ist im Rahmen einer Kartierung abzuklären.

In Bezug auf die auf S. 15 im AFB dargestellten Ergebnisse der **Brutvogelkartierung** lässt sich feststellen, dass das Untersuchungsgebiet lediglich das Plangebiet umfasst. Gemäß des anzuwendenden Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern..“ (FROELICH & SPORBECK & LUNG (2010), S. 34) wird zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes empfohlen, die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximalen Wirkreichweiten sowie die Empfindlichkeitsprofile der Arten zu berücksichtigen. Das ist nicht erfolgt. Legt man hier einmal die von GARNIEL et al. (2010) für das BMV erstellte „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ und die dort für die einzelnen Vogelarten ermittelten Effekt- bzw. Fluchtdistanzen zu Grunde wird schnell deutlich, dass zur Abgrenzung des Brutvogel- als auch Rastvogel-Untersuchungsgebietes und damit zur rechtlichen Absicherung des Vorhabens eine Wirkzone von 500 m um das Plangebiet hätte einbezogen werden müssen. Gemäß GARNIEL et al. (2010) gilt für die Feldlerche eine Effektdistanz von 500 m. Demnach treffen die Aussagen im AFB auf S. 19 f. nicht zu, dass „wegen der kurzen Bauzeit und wegen der hohen Störungstoleranz der im Umfeld ansässigen Arten“ „von einem Verlassen der Gelege im Umfeld des Plangebietes durch die Altvögel aufgrund der Beunruhigung durch die Bautätigkeit“ „nicht ausgegangen“ werden kann. Einmal davon abgesehen, dass die offensichtlich über ein ganzes Jahr laufenden Bauarbeiten nicht als kurz anzusehen sind, werden sich die innerhalb der Bauzeit zwischen 01. März und 31. August vorgesehen Vergrämuungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes nicht auch als Vermeidungsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes anerkennen lassen.

Desweiteren ist der Nachweis von nur 7 Brutvogelarten im Plangebiet ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Brutvogelkartierung nicht nach den terminlichen Vorgaben von SÜDBECK et al (2005) erfolgt sein kann und **unvollständig** ist. So sind in den Gehölstrukturen neben der immerhin nachgewiesenen Mönchgrasmücke weitere Grasmückenarten (Dorn-, Klapper-, Garten- und Sperbergrasmücke), aber auch Arten wie Fitis, Kuckuck, Zaunkönig, Zilpzalp, Nachtigall, Sprosser, Kleinspecht, Buntspecht und Neuntöter zu erwarten. Bei einem Blick in den sog. Kartierbericht fällt dann auch auf, dass das zum Plangebiet gehörige und sich im Südwesten befindliche Feldgehölz ebenfalls nicht untersucht wurde. Desweiteren erfüllt der vermeintliche Kartierbericht nicht einmal die Grundvoraussetzungen für einen Kartierbericht, zumal hier neben einer methodischen Erläuterung zumindest noch die einzelnen Begehungstermine samt Wetter aufgelistet werden müssen. Aufgrund der sehr lückenhaften Brutvogelkartierung und des fehlenden Einbezuges der Wirkzone ist die Untersuchung artenschutzrechtlich nicht belastbar und zu wiederholen.

In Bezug auf die im AFB erfolgte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird der Darstellung auf S. 20 widersprochen, dass „ein **Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze**, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen“ nicht eintritt, da der Acker, die Grünflächen und die Gehölze erhalten bleiben“ bleiben. Auch wenn ein

Großteil der Ackerfläche erhalten bleiben wird, geht mit der Überdachung dieser Flächen durch die Agri-PV-Anlagen eine Umwandlung des Offenlandes in eine Halboffenlandschaft einher. Damit ist insbesondere in Bezug auf Offenlandarten wie die gefährdete und geschützte Feldlerche mit einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die Anlage der um den Solarpark geplanten Sichtschutzhecke trägt ebenso dazu bei, dass Offenlandarten verdrängt werden. Aufgrund des absehbaren und dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offenlandarten wie der Feldlerche sind in die Planungen außerhalb des aktuellen Planungsgebietes gelegene artenschutzrechtliche **Kompensationsmaßnahmen** (CEF-Maßnahmen etc) einzubeziehen.

In Bezug auf die Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs im Umweltschutzbericht lässt sich anmerken, dass in die Maßnahmenfläche M1 auch bereits bestehende, naturnahe Elemente wie die übersehenden Ruderalfluren als „Ausgleichsgrün“ unzulässiger Weise in die Bilanzierung mit einbezogen werden. In Bezug auf die geplante Anlage weitere Ausgleichsgrün“-Flächen ist es wünschenswert, dass diese durch eine **Selbsteingrünung** – ohne jegliche Ansaaten – eingegrünt werden sollten. In Bezug auf die Sichtschutzhecken sei anzumerken, dass die vorgesehen Arten hier z.T. überhaupt nicht einheimisch sind. In dieser Hinsicht sei auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass hier auch nur **Arten aus lokalen, gebietsheimischen Herkünften** gepflanzt werden dürfen.

Da die uns vorgelegten Antragsunterlagen in ihrem methodischen Vorgehen, als auch in ihrer Ermittlungstiefe unzureichend sind, um eine Naturschutzbehörde als auch einen Naturschutzverband in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit sachgerecht zu prüfen, ist das **Vorhaben derzeit nicht genehmigungsfähig**. Somit sind die gesamten Antragsunterlagen – incl. der vorausgehenden Kartierungen und der Maßnahmen – grundlegend zu überarbeiten, erneut auszulegen und uns zur Beteiligung zu übermitteln. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  


Jan-Hinnerk Schwarz